

## Beschluss aus der 121. Bezirksamt-Sitzung vom 17.09.2024

### Gegenstand des Antrages:

Entscheidung über den Erlass von Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 a Nr. 1 SNGebV für Schankflächen, Herausstellen von Waren sowie von Straßenfesten und Veranstaltungen auf öffentlichen Straßenland in Berlin-Spandau aufgrund der Einschränkungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung während der Corona-Zeit sowie der durch den Ukraine-Krieg betroffenen Branchen rückwirkend für die Zeit vom 1. Mai 2023 bis längstens zum 31. Dezember 2024.

### Beschluss:

Die Gebühren nach den Tarifstellen 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur SNGebV für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes in Berlin-Spandau durch das Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken sowie von Stehtischen (nachfolgend Schankflächen) sowie die Gebühren nach der Tarifstelle 1.4.1 für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes in Berlin-Spandau durch das Herausstellen von Waren, als auch die Gebühren nach der Tarifstelle 1.2.3 für die Sondernutzung bei Straßenfesten und Veranstaltungen werden rückwirkend für die Zeit vom 1. Mai.2023 bis längstens zum 31. Dezember 2024 gemäß § 8 a Abs. 1 SNGebV auf schriftlichen Antrag hin erlassen.

Die Erstattungsanträge sind schriftlich bis spätestens zum 18. Oktober 2024 zu stellen und die Erstattung muss bis zum Kassenschluss 2024 im Dezember erfolgt sein.

In analoger Anwendung werden für Schankflächen, herausgestellte Waren sowie für Feste und Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2024 auf schriftlichen Antrag keine Nutzungsentgelte gemäß § 6 Abs. 5 GrünanlG erhoben.